



**Infoblatt zu den Regelungen
der Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen
gemäß § 14a EnWG
gültig ab dem 01.01.2024**

Inhalt:

1. Allgemeine Grundlagen
2. Technische Informationen zur Steuerung
3. Reduzierte Netzentgelte
4. Übergangsregelungen

1. Allgemeine Grundlagen

Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen?

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG sind:

- nicht öffentliche Kfz-Ladeeinrichtungen,
- Wärmepumpen incl. Zusatzheizter,
- Geräte zur Raumkühlung,
- Batteriespeicher mit Ladebezug aus dem Netz,

mit einer Leistung > 4,2 kW

Nachtspeicherheizungen sind nicht von der § 14a-Regelung betroffen.

Nachtspeicherheizungen werden gemäß der bestehenden Vereinbarung dauerhaft gesteuert.

Darf die Netzanschlussanfrage einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung innerhalb der neuen § 14a-Regelung abgelehnt werden?

NEIN - gemäß § 14a-Regelung darf der Neuanschluss von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nicht abgelehnt werden (auch nicht, wenn dadurch eine Netzüberlastung zu erwarten ist).

Wer steuert und wann darf gesteuert werden?

Die Veranlassung der Steuerung (i.S. der Abregelung auf 4,2 kW) der steuerbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt ausschließlich durch den Verteilnetzbetreiber. Die technische Umsetzung der Steuerung erfolgt über den zuständigen Messstellenbetreiber. Diese darf nur erfolgen, wenn der Verteilnetzbetreiber eine Netzüberlastung im Rahmen der ständigen Netzzustandsermittlung feststellt. Die Abregelung muss schrittweise zurückgenommen werden, wenn die Netzzustandsermittlung die Rückkehr in den Normalzustand erlaubt.

Gibt es die Möglichkeit steuerbare Verbrauchseinrichtungen nicht vom Verteilnetzbetreiber steuern zu lassen?

NEIN – Jeder Anschlussnehmer der steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einer Netzanschlussleistung von über 4,2 kW ab dem 01.01.2024 in Betrieb nimmt, ist nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet die Steuerung dieser durch den Verteilnetzbetreiber zu gewährleisten.



Heißt Steuern auch Abschalten?

NEIN – grundsätzlich darf nicht mehr abgeschaltet werden. Eine Ausnahme liegt vor, wenn sich die steuerbare Verbrauchseinrichtung im konkreten Fall nicht auf einen Leistungswert von 4,2 kW abregeln lässt. In dem Fall ist diese auf den nächstmöglichen niedrigen Wert abzuregeln. Dieser Wert kann in der Praxis auch „0“ bedeuten, was einer Abschaltung gleichkommt.

Gibt es Ausnahmen?

JA - ausgenommen von den § 14a-Regelung sind öffentliche Ladeeinrichtungen, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge von Institutionen mit Sonderrechten gemäß § 35 Abs. 1 und 5a Straßenverkehrsordnung sowie Wärmepumpen und Klimageräte, die für gewerbliche Zwecke oder in kritischen Infrastrukturen eingesetzt werden. Sollte es sich bei der anzumeldenden Verbrauchseinrichtung um eine von der § 14a-Regelung ausgenommene steuerbare Verbrauchseinrichtung handeln, muss dies dem Netzbetreiber bei der Anmeldung der Anlage mitgeteilt werden.

Was passiert, wenn mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen installiert werden?

Werden mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Wärmepumpen + Kfz-Ladeeinrichtungen) installiert, erfolgt die Abregelung unter Berücksichtigung von Gleichzeitigkeitsfaktoren (GZF) je nach Anzahl der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, gemäß Punkt 4 der Anlage 1 zum Beschluss BK6 vom 27.11.2023 der BNetzA.

Gelten die Regelungen auch für den normalen Haushaltsverbrauch?

NEIN - Diese Regelungen gelten nur für steuerbare Verbrauchseinrichtungen i.S. § 14a EnWG. In alle anderen Geräte und Verbraucher des normalen Haushaltsverbrauchs darf nicht eingegriffen werden.

2. Technische Informationen zur Steuerung

Wie funktioniert die Steuerung durch den Verteilnetzbetreiber technisch?

Der Messstellenbetreiber stellt ein intelligentes Messsystem (intelligenter Zähler mit Smart Meter Gateway) zur Verfügung. Darüber hinaus ist ggf. eine Steuerbox erforderlich. Die Steuerbox erhält die Signale über das intelligente Messsystem (Smart Meter Gateway) vom Netzbetreiber. Durch die Steuerbox erfolgt die Ansteuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Die entsprechende Anbindung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung an die Steuerbox ist durch den Kunden bzw. durch den beauftragten Elektrofachbetrieb herzustellen. Der Betreiber kann dabei entscheiden, ob er eine direkte Steuerung der Verbrauchseinrichtung mittels der vorgenannten Steuerbox wünscht oder eine Sollwertvorgabe direkt an ein ggf. bereits vorhandenes kundenseitiges Energiemanagementsystem (EMS) erfolgen soll, welche die Steuerung der Verbrauchseinrichtung umsetzt.

Die Steuerbox kann entweder durch den Betreiber direkt (Vorgaben des Verteilnetzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers bezüglich der Steuerungstechnik sind einzuhalten) oder vom zuständigen Messstellenbetreiber im Auftrag und zu Lasten des Kunden bereitgestellt werden.



Welche technischen Anforderungen müssen steuerbare Verbrauchseinrichtungen künftig erfüllen?

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen müssen stufenweise steuerbar sein. Kann der Steuerbefehl an die steuerbare Verbrauchseinrichtung von dieser nicht auf den geforderten Wert von 4,2 kW umgesetzt werden, muss die Steuerung auf den nächstmöglichen darunterliegenden Leistungswert erfolgen.

Ist ein separater Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung notwendig?

NEIN - Sowohl eine gemeinsame Messung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und der restlichen Hausanlage als auch eine separate Messung beider sind möglich. Das ist abhängig von der Auswahl des Netzentgeltmoduls durch den Kunden.

Der Messplatz muss den Vorgaben der TAB NS Nord 2023 v2.0 entsprechen.

3. Reduzierte Netzentgelte

Welchen Ausgleich können Betreiber für die Steuerbarkeit ihrer Anlage erwarten?

Für den Erhalt reduzierter Netzentgelte ist die Herstellung der Steuerbarkeit Grundvoraussetzung.

Es stehen 3 Module zur Auswahl:

- **Modul 1 (Standardmodul)**: Es bietet eine pauschale Netzentgeltreduzierung um 80 € (brutto) pro Jahr, zuzüglich einer Stabilitätsprämie. Es wird angewendet, wenn der Betreiber bei der Anmeldung seiner steuerbaren Verbrauchseinrichtung keine Wunschangabe bezüglich des gewünschten Moduls macht. Hierfür genügt das Vorhandensein einer gemeinsamen Messeinrichtung für die steuerbare Verbrauchseinrichtung und den restlichen Hausbedarf.
- **Modul 2***: Dieses Modul bietet eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60 %. Hierfür ist eine separate Messeinrichtung für die steuerbare Verbrauchseinrichtung erforderlich. Die Auswahl des Moduls erfolgt durch den Kunden. Trifft er keine Entscheidung, gilt automatisch Modul 1 als Standardmodul.

* Bitte hierbei die jeweilige Tarifkonstellation beachten! Der vorzeitige Umstieg von Bestandsanlagen gemäß Punkt 4.2. ist ggf. nicht lohnend.
- **Modul 3 (tritt erst 2025 in Kraft)**: Dies ist eine zeitvariable Reduzierung des Netzentgeltes in drei Tarifstufen, die der Netzbetreiber auf einem kalenderjährlichen Preisblatt auszuweisen hat.

Wie werden die Netzentgeltreduzierungen ausgezahlt bzw. verrechnet?

Die Netzentgeltreduzierung wird auf der Rechnung des Lieferanten ausgewiesen. Ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber kommt nicht zustande.



Kann man mit selbst erzeugter Elektroenergie (z.B. aus PVA) während einer Leistungsreduzierung durch den Netzbetreiber dieser entgegenwirken?

JA – ABER. Das setzt das Vorhandensein einer EMS voraus, die das innerhalb der Kundenanlage steuern kann. Somit kann z.B. eine Wallbox mehr Leistung als die vom Netzbetreiber gerade vorgegebenen 4,2 kW beziehen, wenn diese aus der eigenen PV-Anlage geliefert wird. Der Netzbetreiber beschränkt mit der Abregelung nur die Leistung, die aus dem Netz bezogen wird.

4. Übergangsregelungen

Welche Regeln gelten für Bestandsanlagen?

1. Bestandsanlagen ohne Vereinbarung zur Steuerung durch den Netzbetreiber bleiben dauerhaft von den neuen Regeln ausgenommen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf Wunsch des Betreibers in die neue § 14a-Regelung zu wechseln, um die Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 in Anspruch zu nehmen. Ist dieser Wechsel erfolgt, kann er nicht mehr rückgängig gemacht werden. Der Betreiber ist somit verpflichtet, nach Vorgabe des Verteilnetzbetreibers die Steuerbarkeit seiner Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG zu gewährleisten, spätestens bis zum 01.01.2029.
2. Bestandsanlagen mit bestehender § 14a-Regelung, die bereits vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden, müssen spätestens zum 01.01.2029 in das neue Gesetz überführt sein. Das bedeutet, bestehende unterbrechbare Wärmepumpen mit Schaltuhr können bis 31.12.2028 weiter betrieben werden. Diese Anlagen können bis dahin ebenso auf Wunsch des Betreibers in die neue § 14a-Regelung wechseln und reduzierte Netzentgelte gemäß Modul 1 oder Modul 2 beziehen. Der Wechsel zurück ist nicht möglich. Der Netzbetreiber entscheidet dann, auf der Grundlage der Verfügbarkeit der erforderlichen Hardware, wann die Steuerung gemäß der neuen § 14a-Regelung umgesetzt oder ob eine Steuerung nach alter Vereinbarung bis spätestens zum 31.12.2028 fortgesetzt wird.

Zum Wechsel in die neue Regelung ist das Anmeldeverfahren des jeweiligen Netzbetreibers zu wählen. Darin benötigt der Netzbetreiber die Angabe des gewählten Netzentgeltmoduls (ohne Auswahl gilt das Standardmodul 1).

Sachstand: 09.10.2024

Netzgesellschaft Potsdam GmbH
Großbeerenstraße 231, Haus 2
14480 Potsdam